

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz

Autor(en): **Feldmann, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherheitspfeilern unter Gefährdung von Ortschaften. Auch hat es die französische Grubenverwaltung in den letzten Jahren immer mehr vermieden, Geld in die Gruben zu stecken zur Erneuerung und Modernisierung der Einrichtungen.

Mit der Abstimmung vom 13. Januar 1935 wird der Endkampf um die Saar erst eingeleitet. Die größten Schwierigkeiten sind erst nachher zu überwinden, die härtesten Kämpfe erst nachher auszufechten, bis endlich nach 15 Jahren Trennung die Saarbevölkerung die Fremdherrschaft des Völkerbundes im Interesse Frankreichs abschütteln kann und zurückkehrt in das Volk, zu dem sie gehört und zu dem sie sich bekennt. Der Kampf um die Saar ist der Kampf eines kleinen Landes gegen den wirtschaftlichen und politischen Macht Hunger Frankreichs, gegen den Irrsinn der Friedensverträge und für seine Freiheit, für sein Vaterland. Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß sich dieses Vaterland der heimattreuen Bevölkerung nicht begehrenswerter zeigt und mit seiner Kultur- und Kirchenpolitik dem Saarland die Heimkehr schwer macht.

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz.

Von M. Feldmann.

Allgemeines.

„Im unscheinbaren Wortbild „Bauer und Staat“ liegt heute nach allen Richtungen eine staatspolitische Frage und gleichzeitig eine staatspolitische Aufgabe von hoher Bedeutung beschlossen. Ob, wann und auf welche Weise der Staat dieser Aufgabe gerecht zu werden vermag, wird für sein Schicksal mitbestimmend, vielleicht entscheidend sein.“ Sechs Jahre sind vergangen, seit die „Monatshefte“ mit jenen Worten auf die staatspolitische Bedeutung des Agrarproblems hinwiesen¹⁾; diese staatspolitische Bedeutung hat seither keineswegs abgenommen, sondern sie hat sich, nach verschiedenen Anzeichen zu schließen, noch erheblich schärfer ausgeprägt.

Unter den mannigfachen Einzelfragen, die das landwirtschaftliche Gesamtproblem ausmachen, schiebt sich wirtschaftlich und politisch mehr und mehr die sogenannte „Entschuldung“ des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den Vordergrund. Die Entschuldungsfrage wird nicht mehr von der wirtschaftspolitischen Tagesordnung verschwinden, bis sie in irgend einer be-

¹⁾ Vgl. den Artikel des Verfassers „Bauer und Staat“ in den „Monatsheften für Politik und Kultur“, VIII. Jahrgang (1928/1929), S. 135.

friedigenden Weise gelöst worden ist. Man tut gut daran, sich allenthalben auf diese feststehende Tatsache einzustellen.

Die Agrarentschuldung ist — um dies vorweg festzuhalten — keineswegs in unseren Tagen etwa zum ersten Mal als akut empfunden und betrachtet worden; sondern die Ver- und Entschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes zieht sich wie ein roter Faden sozusagen durch die gesamte Wirtschaftsgeschichte hindurch²⁾. In der Schweiz kannte bereits das 16. Jahrhundert das obrigkeitliche Verbot von „Überzinsen“; die Zeit der Reformation sah Bewegungen für die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse; die allzu leicht überhandnehmende Verschuldung während des dreißigjährigen Krieges und der beim Friedensschluß erfolgende Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Produktpreise verursachte zu einem erheblichen Teile den Bauernkrieg von 1653³⁾. Die Verfassung der Helvetik von 1798 statuierte die Ablösbarkeit der Grundlasten, Zinsen und Dienstbarkeiten, indessen ohne bleibenden Erfolg; die Mitte des 19. Jahrhunderts brachte die endgültige Beseitigung der Feudallasten und ihre Ersetzung durch die allgemeine Steuerpflicht. Die Agrarverschuldung selbst blieb der privatwirtschaftlich-privatrechtlichen Sphäre überlassen.

Der durch die einsetzende „kapitalistische“ Entwicklung „geweitete Bedarf“ veranlaßte die Bauern schon im 18. Jahrhundert zu starker Verschuldung ihres Grundbesitzes und legte damit den Grund zu dem heute noch bestehenden Problem der schuldenbäuerlichen Existenz; vor den daraus erwachsenden Schäden und Gefahren warnte eindringlich Heinrich Pestalozzi. Die „ökonomischen Patrioten“ verlangten von der Obrigkeit eine Aufzeichnung aller ländlichen Schuldverhältnisse und radikale Maßnahmen gegen die Aufnahme von Darlehen, die mit dem Werte des Bodens in keinem Verhältnis standen⁴⁾; so verlangte ein ungenannter Zürcher Ökonom, daß leichtfertige Schuldenmacher in „obrigkeitlichen Zuchthäusern“ an ein

²⁾ Vgl. z. B. M a r b a c h: „Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten“ (Bern 1933), S. 74. — Ferner das Gutachten des S c h w e i z e r i s c h e n B a u e r n s e k r e t a r i a t s: „Die Überschuldung und Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft“ vom 20. April 1934 (Brugg 1934), S. 27, und die bei S t e i n e r: „Die Grundverschuldung der Schweiz“ (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 68. Jahrgang, 1932), S. 455/456, zitierte reichhaltige wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Besonders für bernische Verhältnisse vgl. J e a n g r o s: „Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse und der Belastung von Grund und Boden im Kanton Bern“ (Bern 1925), S. 22 ff.

³⁾ Vgl. R ö s l i: „Der Bauernkrieg von 1653“ (Bern 1932), S. 9. G a g l i a r d i: „Geschichte der Schweiz“, erster Band (Zürich 1934), S. 538. Eine sozialistische Darstellung bei G r i m m: „Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen“ (Bern 1920), S. 174 ff.

⁴⁾ Vgl. G e o r g E. L. S c h m i d t: „Der Schweizerbauer im Zeitalter des Frühkapitalismus“. „Die Wandlung der Schweizer Bauernwirtschaft im achtzehnten Jahrhundert und die Politik der ökonomischen Patrioten“. Erster Band: Überblick. Bern 1932, S. 175/176, und die im zweiten Band unter Nr. 820—824 gegebenen Belege.

„karges, arbeitsames Leben“ gewöhnt werden sollten: durch „Notdarlehen“ eines „Mons pietatis oder Lehen-Banco“ sollten die Bauern vor Konkursen geschützt werden, so schon aus dem Grunde, weil jeder Zusammenbruch eines verschuldeten Bauern die Existenz seiner Gläubiger und Bürgen gefährdete, „gleichwie im Kegelspiel der Fall des ersten den Umsturz der übrigen nach sich zeucht“⁵⁾.

Die politische Entwicklung der Entschuldungsfrage: Ein Leidensweg.

Die Fragen der landwirtschaftlichen Entschuldung, verbunden mit denjenigen der Zinsentlastung, haben im vergangenen halben Jahrhundert immer und immer wieder die schweizerische Öffentlichkeit beschäftigt, ohne daß bisher irgend eine durchgreifende Lösung auf diesem Gebiet gefunden worden wäre. Im Jahre 1891 verlangte eine Motion von Nationalrat Curti eine die gesamte Schweiz erfassende Erhebung über die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes; dem Vorschlag blieb der Erfolg versagt. Eine Anregung des „Zürcher Bauernbundes“ zur Errichtung einer eidgenössischen Hypothekbank im Jahre 1891 scheiterte am Widerstand der Bankreise, ebenso der Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes im Jahre 1905, eine schweizerische „Meliorationsbank“ zu errichten. Ein im Jahre 1910 vorgelegtes Projekt des Schweizerischen Bauernverbandes, „zur Sanierung und Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes“ eine schweizerische Hypothekbank zu schaffen, wurde „beiseite gelegt“. Ähnlich ging es den zur selben Zeit erfolgenden Vorstößen für die Schaffung einer eidgenössischen Bankgesetzgebung, die teils wirtschaftlich, teils aber namentlich psychologisch mit der Zins- und Verschuldungsfrage in engem Zusammenhang steht. Im Jahre 1914 beauftragte der Bundesrat das damalige „Handels-, Justiz- und Finanzdepartement“ mit der Prüfung des Erlasses bundesrechtlicher Vorschriften über das Bankwesen; im gleichen Jahre verlangte Nationalrat Dr. A. Meyer, Chefredakteur der „Neuen Zürcher Zeitung“, der heutige Bundesrat, in einer Schrift die gesetzliche Regelung des schweizerischen Bankgewerbes. Ein zur selben Zeit ausgearbeitetes Gutachten von Prof. Dr. Landmann samt einem Entwurf für ein eidgenössisches Bankgesetz verschwand in der bekannten unergründlichen Tiefe einer Bundeskublade.

Im Jahre 1919 regte der Schweizerische Bauernverband eine Entschuldungsaktion für die Kleinbauern an; die Bundesbehörden traten indessen nicht darauf ein; drei Jahre später wiederholte der Bauernverband seine Anregung; der Bundesrat lehnte sie ausdrücklich ab. Im Jahre 1924 reichte Nationalrat Baumberger seine Motion ein für die Hilfe an die Bergbauern; sie gelangte später zur parlamentarischen Behandlung. Auf dem Gebiete der Schulden- und Zinsenfrage brachte auch dieser parlamentarische Vorstoß kein greifbares Ergebnis. Im Sommer 1928 verlangte

⁵⁾ Vgl. Georg C. L. Schmidt, a. a. O., Bd. I, S. 176, und Band II, S. 301, Nr. 825.

eine im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion von Nationalrat Stähli eingereichte Motion „Verbesserungen und Erleichterungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens“. Kurz darauf führte eine von den Großbanken eingeleitete Bewegung auf Erhöhung des Zinsfußes zu einer starken Erregung in der bäuerlichen Bevölkerung; am 9. September 1928 protestierte eine über 20,000 Mann starke Bauernversammlung auf dem Bundesplatz in Bern gegen die Erhöhung des Zinsfußes und stellte die Forderung auf, „es seien Vorkehrungen zu treffen, um eine Erhöhung des Hypothekenzinsfußes zu verhindern und eine Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Zinsrate in die Wege zu leiten; es sei die behördlicherseits in Aussicht gestellte Zinsentlastung schwerverschuldeter Kleinbauern ungefäumt in Wirksamkeit zu setzen; es sei die Einräumung und Beschaffung von Betriebskrediten vom Bunde zu unterstützen und zu fördern“. Offensichtlich unter dem Druck dieser Kundgebung beriet eine eidgenössische Expertenkommission am 11. September 1928 eine Vorlage auf Gewährung einer langfristigen Kredithilfe im Betrage von 60 Millionen Franken. Am 28. September 1928 beschloß die Bundesversammlung die Gewährung kurzfristiger Darlehen an notleidende Bauern im Gesamtbetrage von 8 Millionen Franken. Nach einem Bericht des eidgenössischen Finanzdepartements erzielte diese kurzfristige Kreditaktion wohl günstige Wirkungen, vermochte aber nicht, „den am meisten der Hilfe bedürftigen Kleinbauern fühlbare Erleichterungen zu bringen“.

Die Zins- und Entschuldungsfrage kam dann mehrere Jahre lang nicht vom Fleck, erwiesenermaßen in erster Linie aus dem Grunde, weil Finanzdepartement und Volkswirtschaftsdepartement sich über die Art der Durchführung nicht verständigen konnten. Inzwischen verschärfte aber die seit 1929 neu einsetzende Krise in der Form einer empfindlichen Senkung der landwirtschaftlichen Produktpreise die Dringlichkeit der Zins- und Schuldenfrage von neuem. Eine fortgesetzt wachsende Beunruhigung und Erbitterung in weiten bäuerlichen Kreisen machte sich in den Jahren 1929, 1930 und 1931 Luft in verschiedenen bäuerlichen Interpellationen (z. B. der Nationalräte Aft, Gnägi, Müller, Stähli) im Parlament; sie wurden jeweils vom Bundesratsstische aus ausweichend oder ablehnend beantwortet. Am 20. Oktober 1931 (wenige Tage vor den Nationalratswahlen) beschloß der Bundesrat grundsätzlich Zustimmung zu einem Projekt des Finanzdepartements, zwecks Gewährung von billigen Darlehen an bedrängte Klein- und Bergbauern einen Kapitalbetrag von 100 Millionen zur Verfügung zu stellen zu einem Zins von 3 % (1 % Zins und 2 % Amortisation).

Am 9. Januar 1932 richtete der Regierungsrat des Kantons Bern an den Bundesrat die Anfrage, welche Art und welcher Zeitpunkt für die vom Bundesrat vorgesehene Hilfsaktion in Aussicht genommen sei. Die Anfrage wurde vom Bundesrat nicht beantwortet. In der Märzsession 1932 verlangte eine Motion von Nationalrat Dr. Müller (Großhöchstetten) Maßnahmen zur Verhütung weiterer Störungen des Gleichgewichts zwischen

Schulden und Preisen; zur selben Zeit forderte die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion in einer Eingabe an den Bundesrat dringlich die endliche Inangriffnahme der Sanierungs- und Entschuldungsaktion. Der Bundesrat erließ um dieselbe Zeit ein Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen mit der Anregung, auf die Herabsetzung des Hypothekarzinsfußes hinzuwirken und ermäßigte den Zinsfuß für die eigenen Hypothekendarlehen des Bundes von $4\frac{1}{2}$ auf 4 %. Einer Aufforderung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1932 an die Banken und Sparkassen des Kantons Bern, den Zinsfuß für Hypotheken herabzusetzen, wurde nur teilweise Folge geleistet. Im April 1932 ließ das Volkswirtschaftsdepartement durch die ihm nahestehende Presse erklären, daß für die Durchführung der geplanten Zins- und Schuldentlastungsaktion im Umfang von 100 Millionen Franken die notwendigen Mittel nicht vorhanden seien. Ebenfalls im April 1932 stellte eine Kundgebung des Schweizerischen Bauernverbandes fest, „daß heute der Abbau der Hypothekarzinse trotz dem Entgegenkommen einzelner Hypothekarinstitute durchschnittlich kaum $\frac{1}{2}$ % ausmacht und namentlich die Nachgangshypotheken noch sehr hoch, in einzelnen Kantonen bis zu 6 % belastet sind. Gewisse Banken erschweren den Einblick in die Höhe der Hypothekarzinssätze, indem sie die Bauern zwingen, mit Hypotheken gesicherte Konto-Korrent-Kredite und Wechsel (billets) zu nehmen. Besonders ernst ist die Tatsache, daß Tausende überschuldeter Bauern durch den starken Rückgang der landwirtschaftlichen Produktpreise in ihrer Existenz gefährdet sind und die Konkurse zunehmen. Tausenden von Schuldenbauern kann nur durch eine rasche und ausgiebige Entschuldungsaktion mit allmählicher Amortisation der Nachgangshypotheken geholfen werden“.

Am 20. April 1932 faßte der Verband bernischer Käse- und Milchgenossenschaften, der 50,000 Bauern umfaßt, in seiner Delegiertenversammlung folgende, für die damalige Stimmung in bäuerlichen Kreisen sehr bezeichnende Resolution:

„Die heutige Lage der Landwirtschaft verlangt ferner gebieterisch eine weitere Reduktion der Zinssätze. Einleger und Banken sind gut beraten, wenn sie in dieser Beziehung den Schuldnern entgegenkommen; es müssen auch von dieser Seite in vermehrtem Maße Opfer erwartet werden, wenn nicht auch hier schwere Konflikte entstehen sollen.“

Die Delegiertenversammlung bringt darauf, daß die längst versprochene Hilfe des Bundes für die kleinen Schuldenbauern endlich durchgeführt wird. Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzdepartement und Volkswirtschaftsdepartement dürfen die unbedingt notwendige und seit Jahren in Aussicht gestellte Hilfe an diese schwer bedrängten Volkskreise nicht weiter verzögern. Man darf erwarten, daß sich auch der Kanton Bern an der Entschuldungs- und Sanierungsaktion mit gutem Willen und mit ausreichenden Mitteln beteiligen wird.

Zur Erschließung der durch die Krisenmaßnahmen erforderlichen Geld-

mittel wird die Erfassung großer Vermögen und großer Einkommen durch eine befristete Krisensteuer ernsthaft in Erwägung und Diskussion zu ziehen sein.“

Am 6. Mai 1932 erinnerte der Regierungsrat des Kantons Bern den Bundesrat an seine schon fünf Monate alte Anfrage und verwies eindringlich auf die Verschärfung der Notlage vor allem im Simmental. Die Berner Regierung verlangte, daß durch sofortige Sanierungsmaßnahmen die drohende Häufung von Zwangsliquidationen verhütet werde und regte die Schaffung von „Bauernhilfsklassen“ an. In Anbetracht der Widerstände auf eidgenössischem Boden beschloß die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion des bernischen Großen Rates am 17. Mai 1932 die Inangriffnahme einer breit angelegten Sanierungs- und Entschuldungsaktion vorläufig auf bernischem Gebiet; in den Vorgergrund wurde dabei die Schaffung einer „Bauernhilfsklasse“ gestellt. In einer Extraession im Juli 1932 leistet der Große Rat des Kantons Bern dieser Anregung Folge; am 19. Juli 1932 wurde in Bern die bernische Bauernhilfsklasse („B. H. K.“) als Genossenschaft gegründet; der Staat Bern beteiligte sich an der Genossenschaft mit 1 Million, die Hypothekarkasse des Kantons Bern mit 300,000, die Kantonalbank mit 200,000 Franken. Damit war die erste Bauernhilfsklasse der Schweiz entstanden; die entsprechenden, nachfolgenden Maßnahmen anderer Kantone richteten sich nach dem bernischen Vorbild.

Parallel liefen weitere Bestrebungen, die Frage einer wirksamen Entlastung auf dem Gebiete von Schulden und Zinsen auf eidgenössischem Boden neuerdings in Bewegung zu bringen; so machte die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion der Bundesversammlung am 10. Juni 1932 in einer Eingabe den Bundesrat darauf aufmerksam, „daß die seit geraumer Zeit in Aussicht genommene Sanierungs- und Entschuldungsaktion für schwer verschuldete Landwirte keinen weiteren Aufschub mehr erträgt. Eine rasche Inangriffnahme dieser Aktion erscheint unbedingt notwendig, sowohl aus wirtschaftlichen wie aus psychologischen und staatspolitischen Gründen“. In der Folge wurde von der Bundesversammlung für eine „vorübergehende Kredithilfe an notleidende Bauern“ für die Zeit von 1933 bis 1936 ein Betrag von 12 Millionen Franken bereitgestellt.

Die Bemühungen, eine Lösung der Zinsen- und Schuldenfrage auf eidgenössischem Boden herbeizuführen, wurden im Jahre 1933 fortgesetzt; mit einer in der Öffentlichkeit viel erörterten Eingabe vom 7. März 1933 unterbreitete der Zentralvorstand der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei dem Bundesrat den Vorschlag, eine Lösung des Problems unter tunlichster Vermeidung der Schuldenabwertung auf dem Wege der Zinsstaffelung je nach dem Grad der Verschuldung zu suchen.

Im April 1933 erging ein Bundesbeschuß über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern (Aufschiebung der Pfandverwertung, Stundung für Pächter, bäuerliches Sanierungsverfahren). Anfang Juli 1934 lehnte eine vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ein-

berufene Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren die von der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angeregte stoffweise Zinsentlastung ab und verwies die Kreditaktion auf den Weg über die Bauernhilfsklassen. Am 15. Juli 1933 faßte die kantonale Delegiertenversammlung der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine scharfe Resolution, die in der Folge in der gesamten schweizerischen Presse stark diskutiert wurde und aus welcher die nachstehenden wesentlichen Ausführungen festgehalten seien:

„Die Delegiertenversammlung stellt fest, daß die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und des mit ihr wirtschaftlich verbundenen Handwerkerstandes in den letzten sechs Monaten eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Besonders sind die Preise des Schlachtviehs jeglicher Kategorien von neuem stark gesunken. Nach den Buchhaltungsergebnissen der Kontrollbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariates für das Erntejahr 1932 ergab sich eine Rendite von $\frac{1}{4}$ % (im Vorjahr noch 2 %) für das gesamte in landwirtschaftlichen Betrieben angelegte Kapital. Diesem Zusammenbruch des bäuerlichen Einkommens stehen immer noch Zinssätze von 4—5 % gegenüber, und leider bringen gerade gegenwärtig gewisse Maßnahmen der Großbanken die Gefahr steigender Zinssätze. Lage und Stimmung im Landvolk werden unter solchen Umständen unerträglich.

Die Durchführung unseres Vorschlages, die Zinssätze durch vorübergehende Notvorschriften nach der Leistungsfähigkeit des Schuldners zu staffeln, soll nach allem, was man bis jetzt in dieser Angelegenheit erfahren konnte, verhindert werden. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei protestiert dagegen, daß lebenswichtige Fragen des Bauernstandes unter den allgemein bekannten, auf die Dauer für das Land verhängnisvollen Meinungsverschiedenheiten zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Finanzdepartement leiden sollen. Die Absicht des Volkswirtschaftsdepartements, der vorgeschlagenen und unbedingt notwendigen Zinsfußstaffelung durch ein gewisses Entgegenkommen an die bestehenden Bauernhilfsklassen aus dem Wege zu gehen, entspricht in keiner Weise dem wirklichen Ernst der Lage und ist für den Kanton Bern zum Beispiel praktisch vollkommen undurchführbar. Die ohnehin schon überlasteten Bauernhilfsklassen werden ohne allgemeine Zinsentlastung im Sinne unseres Vorschlages vollkommen außerstande sein, dem in nächster Zeit einsetzenden Ansturm von Hilfsge suchen auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Die Delegiertenversammlung legt im übrigen scharfe Verwahrung ein gegen die Tendenz, dem bedrängten Schuldenbauer erst nach Einleitung der Betreibung Hilfe zu bringen.“

Die Resolution stellte abschließend fest, daß der Bauern- und Handwerkerstand nicht gewillt sei, in stiller Ergebenheit zugrunde zu gehen, sondern daß man gegenteils, wenn nötig, auch vor „Kampfmaßnahmen

von äußerster Schärfe“ nicht zurückschrecken werde. Diese Resolution erregte begreiflicherweise lebhaftes Aufsehen in der ganzen Schweiz; in der Folge ergaben sich scharfe öffentliche Auseinandersetzungen in der Presse zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Finanzdepartement, die sich gegenseitig die Verantwortung für die Sachlage zuschoben.

Am 15. November 1933 stimmte der Bundesrat den Anträgen des Volkswirtschaftsdepartements auf Erweiterung der Hilfsaktion durch die Bauernhilfsklassen zu. Volkswirtschafts-, Finanz- und Justizdepartement erhielten den Auftrag, das gesamte landwirtschaftliche Problem zu überprüfen.

Unterdessen begannen sich in den von der wirtschaftlichen Krise am schärfsten bedrohten Gegenden die ersten Anzeichen radikaler Selbsthilfe geltend zu machen: am 29. Oktober 1933 entstand in Diemtigen auf Initiative von Mitgliedern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die gleichzeitig der Jungbauernbewegung angehören, die erste „bäuerliche Notgemeinschaft“ („b. Ng.“), mit dem statutarisch festgelegten Zweck, „in finanzielle Notlage geratene Gemeindeglieder auf der Grundlage von Recht und Gerechtigkeit, entsprechend der Wirtschaftslage vor der zwangsweisen Veräußerung ihres Besitztums zu schützen und den Mitgliedern durch geeignete Betriebsberatung eine erfolgreichere Bewirtschaftung ihres Besitztums zu ermöglichen“. In der Folge entstanden derartige „Notgemeinschaften“ auch in andern Teilen des Berner Oberlandes; sie schlossen sich zu einem „Verband bäuerlicher Notgemeinschaften des Oberlandes“ zusammen. Am 7. Dezember 1933 motionierten die Nationalräte Dr. Müller und Stähli eine umfassende Entschuldungsaktion. Im März 1934 bewilligte die Bundesversammlung einen Bundesbeitrag von 18 Millionen Franken für die Erweiterung der Hilfsaktion durch die Bauernhilfsklassen. Eine Hilfeleistung an die durch die bäuerliche Notlage selbst in Not geratenen Handwerker und gewerblichen Betriebe wurde abgelehnt. Über eine Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen soll die Bundesversammlung in der September-Session 1934 entscheiden.

Es war notwendig und gegeben, vorstehend auf die politische Entwicklung der Entschuldungsfrage in den letzten Jahren hinzuweisen. Aus der summarischen Übersicht ergibt sich jedenfalls ohne weiteres das starke politische Interesse, das sich in letzter Zeit der Entschuldungsfrage zugewendet hat. Von den praktischen Vorschlägen verschiedener politischer Organisationen und Persönlichkeiten wird nachstehend im Zusammenhange die Rede sein.

Schulden und Preise.

Die hypothekarische Verschuldung der Schweiz betrug nach einer Schätzung des eidg. statistischen Amtes im Jahre 1928 rund 16 Millionen Franken. Von dieser Summe sind für die Ermittlung der „reinen Verschuldung“ abzuziehen die bereits zurückbezahlten, im Grundbuch aber noch

nicht gelöschten Grundpfandschulden, die Schuldverschreibungen, die sich in den Händen des Schuldners befinden, ebenso die sogenannten „Eigentümerhypotheken“ im Gesamtumfange von rund 3,2 Milliarden, sodaß sich die tatsächlich bestehende Last der Hypothekarschulden im angegebenen Zeitpunkt auf rund 12,8 Milliarden Franken belief. (Im Jahre 1892 belief sich die hypothekarische Gesamtverschuldung auf 3,2, im Jahre 1914 auf 8,4, im Jahre 1918 auf 8,8 und im Jahre 1923 auf 10,4 Milliarden.)⁶⁾

Die landwirtschaftlichen Hypothekarschulden in der Schweiz betragen im Jahre 1911: 3324 Millionen, im Jahre 1931: 4189 Millionen. Die Gesamtschulden der schweizerischen Landwirtschaft beliefen sich im Jahre 1911 auf 3779 Millionen, im Jahre 1931 auf 4788 Millionen. Die Schulden der schweizerischen Landwirtschaft haben demnach in jedem dieser 20 Jahre um durchschnittlich 50 Millionen Franken zugenommen. In den Krisenjahren 1931 und 1932 betrug die Zunahme durchschnittlich je 100 Millionen Franken. Das „Gesamtpassivkapital“ der schweizerischen Landwirtschaft wird zurzeit auf rund 5,25 Milliarden Franken geschätzt. Davon sind verzinsliche Schulden rund 5 Milliarden, unverzinsliche Schulden rund 1/4 Milliarde. Von den 5 Milliarden verzinslichen Schulden sind rund 4 1/2 Milliarden grundversichert und 500 Millionen anderweitige Schulden. Jeder zehnte Besitzer von landwirtschaftlichem Grund und Boden betreibt nur nebenberuflich Landwirtschaft. Die eigentlichen, „hauptberuflichen“ Landwirte haben Schulden in der Höhe von 4,55 Milliarden zu verzinsen; von diesen 4,55 Milliarden sind 4,1 Milliarden grundversichert⁷⁾.

Das seit langem andauernde, in den letzten Jahren verschärfte Mißverhältnis zwischen landwirtschaftlichen Produktionskosten und landwirtschaftlichen Produktpreisen hat auch die Verschuldung als ausgesprochenen Krisenfaktor in Erscheinung treten lassen. Die Zeiten, da die wirtschaftliche Lage des Bauern durch den natürlichen Ertrag seines Bodens bestimmt wurde, sind vorbei; eine „gute Ernte“ im rein landwirtschaftlichen Sinne bedeutet heute noch keineswegs eine „gute Ernte“ am rein wirtschaftlichen Ertrage gemessen. „Das finanzielle Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes wird gegenwärtig viel stärker durch die Bewegung der Verkaufspreise der Erzeugnisse beeinflusst als durch die Schwankungen der naturalen Erträge“⁸⁾. Der Preiszerfall liegt drückend auf dem Ertrag der schweizerischen Landwirtschaft und macht die Last der Zinsen und Schulden doppelt schwer erträglich. Der „Endrohertrag“ der schweizerischen

⁶⁾ Vgl. die Angaben von R. Steiner: „Die Grundverschuldung der Schweiz“ (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft“ (68. Jahrgang, 1932), S. 460.

⁷⁾ Vgl. „Die Überschuldung und Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft“ (Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates), Frühjahr 1934, Brugg 1934, S. 9, und Prof. Dr. W. Pauli: „Die Lage der Landwirtschaft“ (Schweiz. Finanzjahrbuch 1933, Bern 1933), S. 43/44.

⁸⁾ Pauli, a. a. O., S. 36, wo die schweizerische Agrarkrise in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge hineingestellt wird.

Landwirtschaft (umfassend den Wert der zur Verpflegung der Familienangehörigen und der Dienstboten verwendeten Erzeugnisse und den Erlös aus dem Produktenverkauf) betrug nach den Schätzungen des Schweizerischen Bauernsekretariates

im Jahre 1925:	1533	Millionen	Franken
" "	1930:	1370	" "
" "	1931:	1344	" "
" "	1932:	1288	" "

Der Wert des Rohertrages ist demnach seit 1929 ununterbrochen gesunken; er lag Ende 1932 um einen Fünftel tiefer als drei Jahre vorher. Die Schrumpfung des landwirtschaftlichen Einkommens geht deutlich aus der hektarenweisen Entwicklung des landwirtschaftlichen Arbeitsertrages hervor. Es wurde erzielt in den Jahren

	1906/13	1930	1931	1932
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rohertrag je ha Fläche	723.—	1249.—	1173.—	1072.—
Betriebsaufwand je ha Fläche	534.—	1006.—	1047.—	1070.—
Reinertrag je ha Fläche	189.—	243.—	126.—	2.—
Reinertrag in % des Kapitals	3,65	3,25	1,49	0,00
Landwirtschaftliches Einkommen je ha Fläche	—.—	377 —	241.—	128.—

Die vorstehenden, gewiß eindrücklichen Zahlen beruhen auf den Erhebungen über die sogenannten „Kontrollbetriebe“ des Schweizerischen Bauernsekretariates; wer diese Angaben als „Parteizahlen“ betrachtet und deshalb als unglaubwürdig hinstellen will, möge nicht übersehen, daß die Ergebnisse der Schätzungen von Brugg einwandfrei bestätigt werden durch die letztjährigen Abschlüsse der öffentlichen, staatlichen landwirtschaftlichen Regiebetriebe. Die landwirtschaftlichen Staatsbetriebe der Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Graubünden, St. Gallen und Zürich haben sich nach amtlichen Feststellungen seit 1929 ebenfalls um rund 20 % verschlechtert, wobei zu beachten ist, daß diese Regiebetriebe für die Verwertung ihrer Erzeugnisse im Vergleich zu einem bäuerlichen Einzelbetrieb noch besonders gut gestellt sind. Die Schlussfolgerung, die Prof. Dr. Pauli-Bern im Schweizerischen Finanzjahrbuch 1933 (S. 39) zieht, erscheint demnach ohne weiteres verständlich: „Wenn man bedenkt, daß der heutige Rohertrag der Landwirtschaft noch rund 1,25 Milliarden Franken beträgt, so erscheint die Forderung auf eine Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses im Ausmaße von 200 Millionen Franken, um erträgliche Zustände herbeizuführen, nicht als überfekt.“

Daß dieser ununterbrochene Schwund des Einkommens den Druck von Zinsen und Schulden ganz besonders empfindlich machen mußte, ist ohne weiteres verständlich, und mehr und mehr verliert der viel erörterte Unterschied zwischen sogenannten „Großbauern“ und „Kleinbauern“ seine Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage dieser Berufsgruppen.

Es verdient Beachtung, daß diese Tatsache heute gerade auch von sozialdemokratischer Seite anerkannt wird, einer politischen Richtung also, die bisher ihre Agrarpolitik zu einem erheblichen Teile auf jenem vermeintlichen Gegensatz aufbaute. So schreibt der sozialdemokratische Nationalökonom Prof. Dr. Marbach: „Die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Klein- und Mittelbauer schwindet, denn maßgebend ist jetzt nicht mehr die Größe seines Gutes, sondern der Grad der Verschuldung, welcher zufolge des Preiszerfalles maßgebend geworden ist für den sozialen Standort eines Bauern. Solche Entwicklung spiegelt eine Wandlung von sehr großer, wirklich historischer Bedeutung wieder“⁹⁾.

Das Verschuldungsproblem in der schweizerischen Landwirtschaft ist im Einzelnen betrachtet sehr kompliziert und läßt sich schwer auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Der Grad der Verschuldung ist verschieden je nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebs, der Landesgegend, der Produktionsorientierung und nicht zuletzt nach den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers. Eine allgemeingültige Umschreibung des Begriffes Überschuldung bezeichnet das Schweizerische Bauernsekretariat als unmöglich unter der ausdrücklichen Feststellung, daß die Überschuldung keine allgemeine, sondern eine partielle Erscheinung darstelle. Das Bauernsekretariat warnt davor, „die ganze Verschuldungsfrage ausschließlich nach den Ereignissen der letzten Krisenjahre zu beurteilen“: „Die Verschuldung wird, wenn nicht besondere Verhältnisse wie in den Jahren 1931 und 1932 vorliegen, nur den Landwirten gefährlich, die nicht über genügend Berufskennntnisse und Berufsfähigkeiten verfügen, um einen intensiven Betrieb richtig zu führen“¹⁰⁾. Die „besondern Verhältnisse“, von denen hier gesprochen wird, sind eben die besondern Verhältnisse der Krise, und sie bleiben voraussichtlich für einige Zeit maßgebend für die Beurteilung der Situation.

* * *

Wo liegen die Ursachen der Überschuldung? Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erblickte man sie im gesteigerten Lebensaufwand, in sinkenden Getreidepreisen, steigenden Löhnen, steigenden Steuern und Zinsen, in den 90er Jahren wurden als Verschuldungsursachen angeführt die Ablösung der Feudallasten, die Mobilisierung des Grundbesitzes, die Konkurrenz durch das Ausland, der Mangel an Betriebsmitteln, zu großer Aufwand, namentlich aber die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts traten hinzu: die Änderung der bäuerlichen Produktionsweise, die wachsende Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Produktionsmarktes vom Weltmarkt und den Schwankungen seiner Konjunkt-

⁹⁾ Marbach: „Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten“. Zur politischen und geistigen Lage der Schweiz. Bern 1933, S. 63.

¹⁰⁾ Gutachten 1934, S. 27, 33 und 113.

tur, der Rückgang der Heimindustrie und die Vornahme von Bodenverbesserungen, die Bezahlung der Liegenschaften zum „Verkehrswert“ statt zum „Ertragswert“, die Zerstückelung des Grundbesitzes, eine intensive Bautätigkeit, ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen Hypothekenzins und Ertrag des landwirtschaftlichen Gutes, wachsende „Kaufverschuldung“ neben der früher vorherrschenden „Erbverschuldung“, Parzellierung und Güterschlächtereier, Neigung zur Verschuldung zu spekulativen Zwecken vor allem in den Gebieten der Viehzucht. Neuestens werden als wichtige Verschuldungsfaktoren genannt die Erbabsindungen, die hohen Liegenschaftspreise und die hohen Baukosten (die Liegenschaftspreise wurden in den letzten Jahren in die Höhe getrieben in erster Linie durch die starke Nachfrage nach landwirtschaftlichem Boden aus nicht landwirtschaftlichen Bevölkerungskreisen für nichtlandwirtschaftliche Bauten, Verkehrsanlagen und zur Sicherung von Geldanlagen überhaupt), ferner die schlechte Rendite der Landwirtschaft in den Jahren 1921—1927 und seit 1930, leichtfertige Kreditgewährung und andere Faktoren mehr. Ein Urteil aus jüngster Zeit stellt fest: „Die Überschuldung ist eine Tatsache, mit der wir uns abfinden und auseinandersetzen müssen. Es ist müßig, tiefsinnige Betrachtungen darüber anzustellen, ob im einzelnen oder im allgemeinen die oder jene Ursache mehr Schuld trägt oder nicht und ob man vielleicht vor zehn oder zwanzig Jahren das und jenes anders und besser hätte machen können. Die größte Schuld trägt wohl die allgemeine wirtschaftliche Gesinnung des 20. Jahrhunderts, welche unter den Einwirkungen des gewerblichen und landwirtschaftlichen Liberalismus die Landwirtschaft verkommerzialisierter und Grund und Boden zu einem Handelsobjekt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung formte. Die Schaffung besserer Zustände kann jedoch nicht von der Landwirtschaft allein in die Wege geleitet werden. Es bedarf dazu der Mitwirkung der ganzen Volkswirtschaft“¹¹⁾.

¹¹⁾ Gutachten Bauernsekretariat 1934, S. 32. — über die Überschuldungsurachen im allgemeinen vgl. außer dem zitierten Gutachten S. 29 ff. Bericht der Expertenkommission an das Eidg. Finanzdepartement über die Zinsfußverhältnisse im landwirtschaftlichen Hypothekarkredit 1929, S. 29. Näf: „Die Tilgungshypothek im Dienste der Landwirtschaft“ (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1907). König: „Die Hypothekarverschuldung im Kanton Bern“ (Diss. Bern 1918). Jmobersteig: „Über Verschuldung, Kreditformen und Kreditzwecke in den Alpwirtschaft und Viehzucht treibenden Gegenden, untersucht am Simmental“ (Diss. Bern 1919). Marbach: „Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten“ (Bern 1933), S. 72, wo besonders auf die Kapitalfehleleistungen der Kreditinstitute hingewiesen wird: „Die Krediterteilung — der Kanton Bern mag da besonders übel behaftet sein — ist zu formal und zu äußerlich. Man hat etwa, wenn genügend Bürgen zu präsentieren waren, Kredit erteilt, ohne die wirtschaftliche Tragbarkeit der Kreditlasten einigermaßen zu prüfen. Ob ein Landwirt pro Hektare mit 300 oder mit 600 Franken Zins belastet wurde, das spielte für die Kredit erteilende Bank keine wesentliche Rolle, obwohl die Belastung des Landwirts ein wichtiges Merkmal der Kredit sicherheit darstellt. Wesentlich für die Banken ist in vielen Fällen die äußere,

Da in der Beurteilung schweizerischer Agrarfragen häufig auf ausländische Verhältnisse verwiesen wird, sei auch diese Seite des Problems hier kurz gestreift. Zweifellos ist wie die gesamte Agrarkrise überhaupt auch die landwirtschaftliche Entschuldungsfrage ein internationales Problem. Für eine Übersicht über die internationale Agrarverschuldung fehlen die Grundlagen; dagegen ist es möglich, den Grad der Kapitalinvestition in der Schweiz mit demjenigen anderer Länder zu vergleichen. Nach einem Bericht des Internationalen landwirtschaftlichen Institutes in Rom über das Buchhaltungsjahr 1929/1930 betrug die Kapitalinvestierung in den landwirtschaftlichen Betrieben unter 40 Hektaren auf die Hektare:

in Estland	585.83	Goldfranken
„ Lettland	613.28	„
„ Litauen	997.81	„
„ Finnland	1296.17	„
„ Österreich	1706.23	„
„ Schottland	1813.70	„
„ England	2183.06	„
„ Polen	2272.79	„
„ Schweden	2426.29	„
„ der Tschechoslowakei	2883.42	„
„ Dänemark	3227.74	„
„ Holland	4264.14	„
„ Norwegen	5047.52	„
„ der Schweiz	7645.—	„

Aus dieser Übersicht¹²⁾ geht die verhältnismäßig sehr starke Kapitalinvestition in der schweizerischen Landwirtschaft hervor; sie ergibt sich durchaus natürlicherweise aus der starken Nachfrage nach Grund und Boden in einem Lande mit dichter Bevölkerung, aus dem durchschnittlich geringen Umfang der schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe und aus dem hohen Gebäudekapital, das in der Schweiz in hohem Maße durch die klimatischen Verhältnisse bedingt ist¹³⁾.

(Schluß folgt.)

nicht die innere „Sicherheit“ gewesen, die Tatsache des Grundpfandes an sich, und wäre es in einem hoffnungslosen Rang. . .“

¹²⁾ Vgl. „Comptabilité agricole: Recueil de statistiques pour 1929/1930“. Rome 1933.

¹³⁾ Vgl. Gutachten Bauernsekretariat 1934, S. 106/107.